

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 1992¹ über die amtliche Vermessung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird "Eidgenössische Vermessungsdirektion" ersetzt durch "V+D".

Art. 1 Funktionen der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung:

- a. stellt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Wissenschaft und Dritten Georeferenzdaten nach Artikel. 29 Absatz. 1 GeoIG zu Objekten zur Verfügung, die sich auf, über oder unter der Erdoberfläche befinden;
- b. gewährleistet die Verfügbarkeit der im Sinne von Artikel 950 ZGB zur Anlage und Führung des Grundbuchs notwendigen Geobasisdaten.

Art. 1a Verhältnis zum allgemeinen Geoinformationsrecht

Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gilt für die amtliche Vermessung die Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008² (GeoIV).

Art. 3 Abs. 3

Aufgehoben

AS

¹ SR 211.432.2

² SR 510.620

Art. 4 Abs. 2

² Das VBS regelt beim Übergang militärischer Anlagen in eine zivile Nutzung das Vorgehen für deren Aufnahme in die amtliche Vermessung und die Kostentragung.

Art. 5 Bestandteile der amtlichen Vermessung

¹ Bestandteile der amtlichen Vermessung sind:

- a. die Daten;
- b. die Fixpunkt- und Grenzzeichen im Gelände (Punktzeichen);
- c. die technischen und administrativen Dokumente;
- d. die Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung alter Ordnung.

² Das VBS regelt die Einzelheiten, insbesondere die aus den Daten der amtlichen Vermessung abgeleiteten Produkte. Vorbehalten bleibt Artikel 7.

Art. 6 Datenmodell der amtlichen Vermessung

¹ Das VBS legt die Anforderungen an das Geodatenmodell für die amtliche Vermessung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt, Dimensionen, Genauigkeit und Zuverlässigkeit. Das Datenmodell kann modular aufgebaut sein.

² Kantonale Erweiterungen des Geodatenmodells sind nicht zulässig.

Art. 6a

Aufgehoben

Art. 7 Plan für das Grundbuch

¹ Der Plan für das Grundbuch ist ein analoger oder digitaler Auszug aus den Daten der amtlichen Vermessung.

² Er enthält mindestens die Daten über:

- a. die Liegenschaften (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB);
- b. die flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB);
- c. die Bergwerke (Art. 943 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
- d. die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten in einer zeichnerisch eindeutigen Darstellung ihrer Grenzen (Art. 732 Abs. 2 ZGB);
- e. die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 660a ZGB).

³ Der Mindestbestand des Planes hat Grundbuchwirkung (Art. 971–974 ZGB).

⁴ Die Dienstbarkeitsgrenzen werden über eine Schnittstelle in die Daten der amtlichen Vermessung überführt.

⁵ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD und das VBS legen die Anforderungen an den Plan für das Grundbuch und an weitere Auszüge für die Grundbuchführung fest, namentlich hinsichtlich Inhalt und Darstellung.

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 2

² Zu vermarken sind die Hoheitsgrenzen, die Grenzen der Liegenschaften und die Grenzen der selbstständigen und dauernden Rechte, soweit Letztere flächenmässig ausgeschieden werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 17.

Art. 14 Grenzverlauf

- ¹ Als Grenzlinie gilt eine Strecke oder ein Kreisbogen zwischen zwei Grenzpunkten.
- ² Bei der Ersterhebung, Erneuerung oder laufenden Nachführung ist ein einfacher Grenzverlauf anzustreben. Bestehende Grenzlinien sind nach Möglichkeit zu bereinigen.

Art. 14a Behebung von Widersprüchen

- ¹ Widersprüche zwischen den Daten der amtlichen Vermessung und den Verhältnissen im Gelände oder zwischen dem Plan für das Grundbuch und anderen Plänen der amtlichen Vermessung werden unter Berücksichtigung von Artikel 668 Absatz 2 ZGB von Amtes wegen behoben.
- ² Eine Verwendung von Näherungsgeometrien für die Kreisbogen in den Daten stellt keinen Widerspruch dar.

Art. 16 Abs. 1

- ¹ Die Grenzzeichen sind in der Regel anzubringen, bevor die Grenzen erstmals erhoben werden.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Kapitel: Ersterhebung, Erneuerung, Nachführung und Pilotprojekte

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Abs. 2

- ² Als Erneuerung gilt die Umarbeitung oder Ergänzung einer definitiv anerkannten amtlichen Vermessung, um sie den gegenwärtigen Vorschriften anzupassen.

Art. 19 Verfahren

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) kann Weisungen über das Verfahren der Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung erlassen.

Art. 20 Geodätisches Bezugssystem

Lage- und Höhenbezug der amtlichen Vermessung richten sich nach den Artikeln 4 und 5 GeoIV³.

Art. 21 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 23 Laufende Nachführung

¹ Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen organisiert werden kann, sind innert drei Monaten nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.

² Die Kantone können nach Anhörung der V+D für begründete Fälle abweichende Fristen vorsehen.

³ Sie regeln das Meldewesen.

Art. 24 Abs. 3

³ Das VBS regelt den Nachführungszyklus. Es kann für einzelne Bestandteile der amtlichen Vermessung unterschiedliche Nachführungszyklen vorsehen.

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26

Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung sind nach den Weisungen der V+D von der kantonalen Aufsichtsstelle (Art. 42) auf ihre Qualität und Vollständigkeit zu prüfen.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4

³ Die Kantone regeln das Verfahren unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

³ SR 510.620

- d. Dem Grundeigentümer wird auf Verlangen ein Auszug über sein Grundstück nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a–c aus dem Plan für das Grundbuch zu- gestellt.

⁴ Sie können vorsehen, dass die öffentliche Auflage und die amtliche Veröffentlichung ausschliesslich elektronisch durchgeführt werden.

Art. 29 Abs. 1

¹ Nach Abschluss der öffentlichen Auflage und nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen genehmigt die zuständige kantonale Behörde, ungeachtet der gerichtlich zu erledigenden Streitfälle, die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge, insbesondere den Plan für das Grundbuch, wenn die Daten den technischen und qualitativen Anforderungen des Bundesrechts entsprechen.

Art. 30 Anerkennung durch den Bund

¹ Die V+D anerkennt das Vermessungswerk, wenn:

- a. ihre formelle Prüfung ergeben hat, dass die Daten den Anforderungen des Bundesrechts entsprechen; und
- b. das Vermessungswerk vom Kanton genehmigt wurde.

² Sie bezeichnet die von der zuständigen kantonalen Behörde einzureichenden Unterlagen.

Art. 31 Sachüberschrift und Abs. 2

Sachüberschrift aufgehoben

² Das VBS regelt die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verwaltung, insbesondere an die Datensicherheit, sowie die Archivierung und Historisierung nach den Artikeln 13–16 GeoIV⁴.

Art. 34 Abs. 3

³ Das Bundesamt für Landestopografie betreibt einen Geodienst für den vernetzten Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung (Art. 36 Bst. e GeoIV⁵).

Art. 36 Download-Dienst

¹ Der Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung ist durch einen Download-Dienst zu gewährleisten.

² Das VBS regelt die technischen und organisatorischen Einzelheiten des Dienstes.

⁴ SR 510.620

⁵ SR 510.620

Art. 37 Abs. 1 und 3

¹ Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch einen Ingenieur-Geometer oder eine Ingenieur-Geometerin amtlich bestätigt wird, der oder die im Geometerregister nach Artikel 17 der Geometerverordnung vom 21. Mai 2008⁶ (Register) eingetragen ist.

³ *Aufgehoben*

Art. 38

Aufgehoben

Art. 39 Abgabe an Bundesbehörden

Ist der Datenaustausch unter Behörden nicht durch einen Vertrag nach Artikel 14 Absatz 3 GeoIG geregelt, so werden für die Abgeltung der Abgabe der Daten der amtlichen Vermessung an Bundesbehörden nur der zeitliche Aufwand und die auftragsbedingten Kosten berücksichtigt.

Art. 40 Abs. 3^{bis} und 6

^{3bis} Sie sorgt unter Mitwirkung der Kantone, des Eidgenössischen Amts für Grundbuch- und Bodenrecht und der Partnerorganisationen für die Weiterentwicklung des Geodatenmodells der amtlichen Vermessung; sie kann zu diesem Zweck Arbeitsgruppen einsetzen.

⁶ *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art. 42

2. Abschnitt: Vermessungsaufsicht

Art. 42 Sachüberschrift, Abs. 1 und 4

Kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Der Kanton bezeichnet die für die Aufsicht über die amtliche Vermessung zuständige Stelle (Vermessungsaufsicht). Diese steht unter der weisungsfreien fachlichen Leitung eines im Register eingetragenen Ingenieur-Geometers oder einer im Register eingetragenen Ingenieur-Geometerin.

⁴ Die Kantone können einander die Vermessungsaufsicht übertragen oder gemeinsame Institutionen für die Vermessungsaufsicht errichten.

⁶ SR 211.432.261

Art. 44 Berechtigung zur Ausführung der Arbeiten

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung dürfen nur durch weisungsfreie Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen, die im Register eingetragen sind, oder unter deren fachlicher Leitung ausgeführt werden.

² Das VBS kann Ausnahmen festlegen.

Art. 45

Aufgehoben

Art. 46 Geschäftsverkehr mit dem Grundbuch

¹ Das EJPD und das VBS regeln die Grundzüge des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Stellen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern.

² Im Übrigen regeln die Kantone den Geschäftsverkehr zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch.

Art. 46a Mutationsurkunden und beglaubigte Auszüge

¹ Die Kantone legen fest, welche im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen:

- a. Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen;
- b. beglaubigte Auszüge nach Artikel 37 ausstellen dürfen.

² Die elektronische Ausstellung beglaubigter Auszüge richtet sich nach der Verordnung vom 8. Dezember 2017⁷ über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen.

Gliederungstitel nach Art. 46a

4. Abschnitt: Pilotprojekte

Art. 46b

¹ Die V+D kann im Bereich der amtlichen Vermessung Pilotprojekte in einzelnen Kantonen oder für beschränkte geografische Gebiete bewilligen zur Erprobung und Entwicklung:

- a. neuer Abläufe und Zuständigkeiten;
- b. neuer Technologien;
- c. neuer Inhalte, Daten- und Darstellungsmodelle.

² Das VBS kann für solche Pilotprojekte besondere Regelungen erlassen, die vom Verordnungsrecht des Bundes abweichen.

³ Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.

⁷ SR 211.435.1

Gliederungstitel vor Art. 47

8. Kapitel: Programmvereinbarung, Bundesbeiträge und Restkosten

1. Abschnitt: Programmvereinbarungen

Art. 47 Programmvereinbarung

¹ Gegenstand der Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Landestopografie und den Kantonen sind insbesondere:

- a. die Leistungen des Kantons;
- b. die Beitragsleistungen des Bundes;
- c. das Controlling;
- d. die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

² Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt vier Jahre. Es können Teilziele für eine kürzere Dauer vereinbart werden.

Art. 47a Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem Bundesamt für Landestopografie jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge.

² Das Bundesamt für Landestopografie kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen gemäss den Programmzielen;
- b. die Verwendung der ausgerichteten Beiträge.

Art. 47b Mangelhafte Erfüllung

¹ Das Bundesamt für Landestopografie hält die Tranchenzahlungen während der Programmdauer ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:

- a. seiner Berichterstattungspflicht (Art. 47a Abs. 1) nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich nach der Programmdauer heraus, dass die Leistung mangelhaft ist, so verlangt das Bundesamt für Landestopografie vom Kanton Nachbesserung; es setzt ihm dafür eine angemessene Frist.

³ Bleibt die Leistung auch nach Ablauf dieser Frist mangelhaft, so fordert das Bundesamt für Landestopografie Zahlungen im Umfang des Mangels zurück (Art. 28 Abs. 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁸).

⁸ SR 616.1

2. Abschnitt: Bundesbeiträge

Art. 47c Bemessung des Bundesbeitrags

Die Bemessung des Bundesbeitrags an die Finanzierung der amtlichen Vermessung richtet sich nach dem Anhang 1.

Art. 47d Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur die Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgabe entstanden sind.

² Nicht anrechenbar sind namentlich:

- a. die Kosten der laufenden Nachführung und der Verwaltung;
- b. die Kosten der kantonalen Vermessungsaufsicht;
- c. die an kantonale und kommunale Organe für deren Mitwirkung bei der Vermarkung und Vermessung geleisteten Entschädigungen;
- d. die Kosten der kantonalen Verifikation und der öffentlichen Auflage;
- e. die Entschädigung für die bei Vermessungsarbeiten entstandenen Kulturschäden;
- f. die Zinsen für Vorschüsse an Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten;
- g. die aus vertrags- oder vorschriftswidrigem Verhalten der Vertragsparteien entstehenden Mehrkosten;
- h. das Festlegen der Gebäudeadressierung;
- i. die Kosten der Behebung von Widersprüchen nach Artikel 14a.

Art. 48 Berechnung der anrechenbaren Kosten

¹ Bei Arbeiten, die nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden, entspricht der festgelegte Preis unter Berücksichtigung von Artikel 47d den anrechenbaren Kosten.

² Für Arbeiten, die nicht nach den Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts vergeben werden, legt der Kanton die anrechenbare Entschädigung nach marktüblichen Ansätzen fest.

³ Die von den Kantonen festgelegten Entschädigungen bedürfen der Genehmigung des Bundes.

⁴ In der Programmvereinbarung kann anstelle der anrechenbaren Kosten ein pauschaler Bundesbeitrag vereinbart werden.

Art. 48a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 49

3. Abschnitt: Restkosten

Art. 55 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 57 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 57a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Die Aufhebung der Informationsebene Rohrleitungen findet in folgenden Schritten statt:

- a. Der Geobasisdatensatz Rohrleitungen (Identifikator 222), der mit der Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021⁹ geschaffen wurde, und die Informationsebene Rohrleitungen der amtlichen Vermessung werden vorläufig parallel verwaltet und nachgeführt.
- b. Das Bundesamt für Energie (BFE) überprüft anhand der Daten der Informationsebene Rohrleitungen die Daten des Geobasisdatensatzes Rohrleitungen.
- c. Das Bundesamt für Landestopografie legt in Absprache mit dem BFE den Zeitpunkt fest, in welchem die Informationsebene Rohrleitungen der amtlichen Vermessung aufgehoben und gelöscht werden kann; es teilt diesen Zeitpunkt den Kantonen mit und veröffentlicht den Beschluss im Bundesblatt.

⁹ SR 746.12

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang gemäss Beilage.

III

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Bemessung des Bundesbeitrags

Für die Bemessung des Bundesbeitrags an die Finanzierung von Vorhaben der Kantone nach Artikel 47c sind die folgenden Prozentwerte massgeblich; diese bezeichnen den Anteil an den anrechenbaren Kosten nach den Artikeln 47d und 48:

1. Ersterhebung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 30 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 45 Prozent.

2. Neuerhebung:

Wird eine Vermessung ersetzt, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden ist, so gelten die Werte nach Ziffer 1.

3. Erneuerung:

- a. für überbaute Gebiete und Bauzonen (Zone I): 15 Prozent;
- b. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Talgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone II): 20 Prozent;
- c. für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III): 35 Prozent;
- d. bei Güterzusammenlegungen in der Land- und Forstwirtschaft, sofern der Bund dafür nicht gestützt auf andere Rechtsgrundlagen Abgeltungen leistet und sofern diese Kosten nicht zulasten Dritter gehen: 25 Prozent.

4. Vermarkung:

Vermarkung der Hoheits- und Eigentumsgrenzen für Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster (Zone III), sofern der Kanton einen angemessenen Kostenanteil übernimmt: 25 Prozent.

5. Massnahmen infolge von Naturereignissen:

Für Massnahmen, die infolge von Naturereignissen oder infolge dauernder Bodenverschiebungen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen, werden die Ansätze für die Ersterhebung und Vermarkung angewendet.

6. Besondere Anpassungen und periodische Nachführung:

- a. für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse, sofern der Kanton nachweist, dass die Finanzierung sichergestellt ist: 60 Prozent;
- b. von den Kosten der periodischen Nachführung, die nicht der Verursacher trägt und deren Finanzierung laut Auskunft des Kantons nachweislich sichergestellt ist, pro Periode nach Artikel 24 Absatz 3: 60 Prozent.

7. Pilotprojekte:

Innovative Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien: 50–100 Prozent, bemessen nach dem Innovationsgehalt und dem Interesse des Bundes.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹⁰

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird "Plan für das Grundbuch" ersetzt durch "Grundbuchplan".

Art. 21 Darstellung von Grundstücken im Grundbuchplan

¹ Liegenschaften, selbstständige und dauernde Rechte an Grundstücken, Bergwerke sowie die in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten werden nach den Vorschriften über die amtliche Vermessung erfasst, verwaltet und dargestellt.

² Die Veränderung der Grenzlinien von Liegenschaften, von selbstständigen und dauernden Rechten und von Bergwerken im Grundbuch setzt das Vorliegen von Mutationsurkunden voraus, die von dem zuständigen Ingenieur-Geometer oder der zuständigen Ingenieur-Geometerin (Art. 46a VAV¹¹) unterzeichnet sind.

Art. 70 Abs. 3

² Ist dem Rechtsgrundaussweis ein Auszug des Grundbuchplanes beizufügen (Art. 732 Abs. 2 ZGB), so ist die örtliche Lage im Planauszug nach den Vorgaben von Artikel 7 Absatz 3 VAV¹² geometrisch darzustellen.

2. Geometerverordnung vom 21. Mai 2008¹³

Art. 22a Ausstand

¹ Die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer treten bei der Bearbeitung von Geschäften in den Ausstand, an denen:

- a. sie unmittelbar ein eigenes Interesse haben;
- b. ihre Ehefrau, ihr Ehemann, ihre eingetragene Partnerin, ihr eingetragener Partner oder eine Person, zu der sie in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerchafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis stehen, ein unmittelbares Interesse haben.

¹⁰ SR 211.432.1

¹¹ SR 211.432.2

¹² SR 211.432.2

¹³ SR 211.432.261

² Weitergehende Regelungen für Personen, die Arbeiten der amtlichen Vermessung als Angestellte im öffentlichen Dienst ausüben, bleiben vorbehalten.

³ Wenn die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist, entscheidet die Geometerkommission über einen bestrittenen Ausstand.

3. Verordnung vom 8. Dezember 2017¹⁴ über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen

Ingress

gestützt auf die Artikel 48 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches¹⁵ und 55a Absatz 4 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches, die Artikel 929 und 929a des Obligationenrechts¹⁶ und Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b des Geoinformationsgesetzes¹⁷ vom 5. Oktober 2007,

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Diese Verordnung regelt im Bereich des Privatrechts und der amtlichen Vermessung die technischen Anforderungen und das Verfahren für die Erstellung von:

Art. 2 Bst. a Ziff. 4

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Urkundsperson*: eine Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, namentlich:
 4. Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer, die oder der im Geometerregister eingetragen ist und vom Kanton die Befugnis nach Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992¹⁸ über die amtliche Vermessung erhalten hat.

¹⁴ SR 211.435.1

¹⁵ SR 210

¹⁶ SR 220

¹⁷ SR 510.62

¹⁸ SR 211.432.2

4. Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999¹⁹

Art. 32a Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Die zuständige Stelle des VBS informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Sie orientiert die kantonale Vermessungsaufsicht innert 20 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten über Veränderungen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

5. Anlagenschutzverordnung vom 2. Mai 1990²⁰

Art. 8 Abs. 1

¹ Die amtliche Vermessung erfasst die Grenzen der Grundstücke des Bundes sowie die allgemein wahrnehmbaren militärischen Anlagen auf diesen Grundstücken. Als Grundeigentümerin oder Baurechtsnehmerin ist die Schweizerische Eidgenossenschaft aufzuführen. Nicht wahrnehmbare Anlagen oder Anlagenteile dürfen in den Bestandteilen der amtlichen Vermessung weder in analoger noch digitaler Form dargestellt werden.

6. Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008²¹

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Die Identifikatoren 52 und 54–64 werden aufgehoben.

Der Identifikator 51 wird wie folgt geändert und der Identifikator XX wird wie folgt neu aufgenommen:

¹⁹ SR 510.51

²⁰ SR 510.518.1

²¹ SR 510.620

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Plan für das Grundbuch (amtliche Vermessung)	SR 510.62 Art. 29 ff. SR 211.432.2 Art. 7	Kantone [EGBA und V+D]	X		A	X	51
Daten der amtlichen Vermessung	SR 211.432.2 Art. 6	Kantone [V+D]	X		A	X	XX

7. Verordnung vom 2. September 2009²² über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 10 Abs. 3

³ Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden den Grenzen der Grundstücke gemäss den Daten der amtlichen Vermessung überlagert.

Art. 14 Abs. 3 Bst. b

³ Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- b. dass die Grenzen der Grundstücke gemäss den Daten der amtlichen Vermessung dem mit Datum bezeichneten Stand entsprechen.

8. Verordnung vom 21. Mai 2008²³ über die geografischen Namen

Art. 3 Bst. b

In dieser Verordnung bedeuten:

- b. *geografische Namen der amtlichen Vermessung*: Namen der topografischen Objekte gemäss den Daten der amtlichen Vermessung;

²² SR 510.622.4

²³ SR 510.625

9. Landesvermessungsverordnung vom 21. Mai 2008²⁴

Art. 27 Koordinationsorgan Luftaufnahmen

Das Bundesamt für Landestopografie koordiniert die Flüge der Bundesverwaltung, die der Erfassung von Geobasisdaten dienen.

10. Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007²⁵

Art. 19 Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das ASTRA informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Einreichung eines Ausführungsprojekts.

² Es orientiert diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen des Ausführungsprojekts, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

11. Verordnung vom 2. Februar 2000²⁶ über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 5 Abs. 4

⁴ Es informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Verfahrens.

Art. 12 Abs. 2

² Sie orientiert die kantonale Vermessungsaufsicht innert 20 Tagen über Änderungen von Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

12. Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983²⁷

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen orientieren das BAV über den Zustand ihrer Bauten, Anlagen und Fahrzeuge. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt, welche Meldungen sie dem BAV periodisch übermitteln müssen.

^{1bis} *Aufgehoben*

24	SR 510.626
25	SR 725.111
26	SR 734.25
27	SR 742.141.1

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 1a. Kapitels

Art. 15^{bis} Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BAV informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Die Infrastrukturbetreiberinnen orientieren diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen ihrer Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

13. Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006²⁸

Art. 56a Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BAV informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Die Seilbahnunternehmen orientieren diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen ihrer Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

14. Rohrleitungsverordnung vom 26. Juni 2019²⁹

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 17a Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BFE informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Die Unternehmungen orientieren diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen ihrer Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.

15. Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021³⁰

Art. 43 Einmessen der Rohrleitungsanlage

Die Rohrleitungsanlage ist vor der Betriebsaufnahme durch qualifizierte Vermessungsfachleute einzumessen. Das BFE gibt das Datenmodell vor.

28 SR 743.011

29 SR 746.11

30 SR 746.12

Art. 43a Anmerkung im Grundbuch
Rohrleitungsanlagen sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 45 Abs. 3

³ Vorbehalten bleibt die Aufnahme der Daten einzelner Bestandteile von Rohrleitungsanlagen in die amtliche Vermessung.

16. Verordnung vom 23. November 1994³¹ über die Infrastruktur der Luftfahrt

Art. 27b^{bis} Meldungen an die kantonale Vermessungsaufsicht

¹ Das BAZL informiert die kantonale Vermessungsaufsicht über die Eröffnung eines Plangenehmigungsverfahrens.

² Der Flugplatzhalter orientiert diese Stelle innert 20 Tagen über Änderungen seiner Bauten und Anlagen, die eine Nachführung der amtlichen Vermessung notwendig machen.



Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (VAV-VBS)

vom ...

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 24 Absatz 3, 31 Absatz 2, 36 Absatz 2, 44 Absatz 2, 46b Absatz 2, 51 Absatz 3 und 56 Absatz 4 der Verordnung vom 18. November 1992¹ über die amtliche Vermessung (VAV),
verordnet:

1. Abschnitt: Inhalt der amtlichen Vermessung

Art. 1 Punktzeichen

Die Punktzeichen der amtlichen Vermessung bezeichnen die Fixpunkte und Grenzpunkte im Gelände.

Art. 2 Fixpunkte

¹ Fixpunkte sind Bezugspunkte der amtlichen Vermessung, die durch Messungen und Ausgleichungsverfahren im Bezugssystem der Landesvermessung bestimmt und im Gelände durch Fixpunktzeichen dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sind.

² Lagefixpunkte sind nach ihrer Lage bestimmt. Höhenfixpunkte sind nach ihrer Lage und Höhe bestimmt.

³ Die Lagefixpunkte gliedern sich in solche der Landesvermessung (Kategorie 1: LFP1) und solche der amtlichen Vermessung (Kategorie 2: LFP2, Kategorie 3: LFP3).

⁴ Die Höhenfixpunkte gliedern sich in solche der Landesvermessung (Kategorie 1: HFP1) und solche der amtlichen Vermessung (Kategorie 2: HFP2, Kategorie 3: HFP3).

⁵ Die Lage und Anzahl der Fixpunkte richtet sich nach den Bedürfnissen der Nachführung.

⁶ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) erlässt Weisungen über die Einzelheiten der Anforderungen an die Fixpunkte.

AS

¹ SR 211.432.2

Art. 3 Daten: Inhalt

Die Daten der amtlichen Vermessung enthalten die Daten des Plans für das Grundbuch (Art. 7 VAV) und weitere Informationen, insbesondere die Daten zu:

- a. den Punktzeichen;
- b. den bestehenden, geplanten oder projektierten Gebäuden nach den Artikeln 2 Buchstabe b und 7 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Absatz 2 der Verordnung vom 9. Juni 2017² über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungszustandregister sowie den übrigen bestehenden, geplanten oder projektierten Bauten und Anlagen;
- c. den bestehenden, geplanten oder projektierten Verkehrswegen;
- d. den Gewässern;
- e. der weiteren Beschaffenheit der Erdoberfläche;
- f. weiteren Objekten, soweit diese für die Nutzung des Grundstücks, für die amtliche Vermessung oder für die Erstellung von abgeleiteten amtlichen Produkten (Art. 6) von Bedeutung sind;
- g. den geografischen Namen;
- h. den technischen und administrativen Einteilungen.

Art. 4 Daten: Genauigkeit

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung müssen eine für den Gebrauch differenzierte und angemessene Genauigkeit aufweisen.

² Für die Genauigkeitsanforderungen an die Daten gelten folgende Toleranzstufen (TS) für die nachfolgend genannten Gebiete:

- a. TS 1: Stadtgebiete;
- b. TS 2: Bauzonen und überbaute Gebiete;
- c. TS 3: intensiv genutzte Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete;
- d. TS 4: extensiv genutzte Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebiete;
- e. TS 5: Sömmerungsgebiete und unproduktive Gebiete.

³ Die Kantone sind für die Zuordnung der Gebiete zuständig.

⁴ Für die Daten des Plans für das Grundbuch erlassen die V+D und das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht (EGBA) gemeinsame Weisungen über die minimalen Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten für jede Toleranzstufe. Für die übrigen Daten der amtlichen Vermessung erlässt die V+D Weisungen über diese Anforderungen.

Art. 5 Technische und administrative Dokumente

¹ Die technischen und administrativen Dokumente der amtlichen Vermessung sind:

² SR **431.841**

- a. die Prüfprotokolle;
- b. die Originale der Messdokumentation;
- c. die Arbeitsunterlagen und Dokumente der Qualitätskontrollen;
- d. der Flächenvergleich bei Erneuerung;
- e. der Unternehmerbericht.

² Die V+D erlässt Weisungen über die Einzelheiten, insbesondere über Inhalt, Form und Darstellung der Dokumente.

Art. 6 Abgeleitete amtliche Produkte

Aus den Daten der amtlichen Vermessung werden die folgenden amtlichen Produkte abgeleitet:

- a. Situationsplan;
- b. Basisplan;
- c. Datenabgabe in der Form des vereinfachten Geodatenmodells (Art. 13);
- d. Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte.

2. Abschnitt: Geodatenmodell

Art. 7 Grundsätze

¹ Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung wird auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet.

² Es wird modular so aufgebaut, dass die einzelnen Module möglichst unabhängig voneinander geändert und ergänzt werden können.

³ Soweit zulässig und möglich, wird bei der Modellierung ein Abgleich mit anderen Geobasisdaten des Bundesrechts vorgenommen, welche gleiche oder ähnliche Objekte enthalten. Objekte aus Geodatenmodellen anderer Geobasisdaten des Bundesrechts können in das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung eingebunden werden, wenn sie den Anforderungen der amtlichen Vermessung genügen.

⁴ Zum Geodatenmodell gehören Darstellungsmodelle für:

- a. den Situationsplan;
- b. den Plan für das Grundbuch;
- c. den Mutationsplan;
- d. den Basisplan;
- e. weitere Visualisierungen.

⁵ Die V+D erlässt Weisungen zum Geodatenmodell mit zugehörigen Darstellungsmodellen im Sinne der Artikel 9–11 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008³ (GeoIV).

⁶ Das Geodatenmodell und die Darstellungsmodelle werden im Internet veröffentlicht.

Art. 8 Beschreibungssprache

Die Beschreibungssprache für das Geodatenmodell entspricht dem Standard eCH-0031 INTERLIS 2 Referenzhandbuch (Stand 7. September 2016)⁴.

Art. 9 Objekte

¹ Objekte im Datenmodell können folgende Geometrien aufweisen:

- a. Punkte;
- b. Strecken und Kreisbogen;
- c. Flächen;
- d. Volumen.

² Jedes Objekt hat einen eindeutigen, unveränderbaren Identifikator.

³ Jedes Objekt weist das Datum seiner letzten Änderung aus.

⁴ Im Übrigen findet der Standard eCH-0129 Datenstandard Objektwesen (Version 4.0 vom 7. Juni 2017)⁵ Anwendung.

Art. 10 Metadaten

Das Datenmodell muss für alle Liegenschaften, alle flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie alle Bergwerke das Erheben, Nachführen und Verwalten der folgenden Metadaten unterstützen:

- a. Stand der Vermessung (analog, digital oder unvermessen);
- b. Informationen über die Zuständigkeiten, wie Namen und Adressen der Nachführungsgeometerinnen oder Nachführungsgeometer, und Angaben zur Datenabgabe;
- c. Informationen zum Grundbuch (Grundbuchkreis, Adresse des Grundbuchamts);
- d. Informationen über die laufenden Arbeiten;
- e. statistische Daten im Zusammenhang mit der Gemeinde.

³ SR 510.620

⁴ Dieser Standard kann im Internet unter www.ech.ch kostenlos eingesehen werden.

⁵ Dieser Standard kann im Internet unter www.ech.ch kostenlos eingesehen werden.

Art. 11 Prüfung der Modellkonformität

¹ Die V+D stellt im Internet ein Instrument zur Verfügung, mit dem die Daten hinsichtlich der Konformität mit dem Geodatenmodell überprüft werden können.

² Sie führt zur Qualitätssicherung eine periodische Prüfung der Datenqualität durch; sie kann die summarischen Resultate dieser Prüfung veröffentlichen.

Art. 12 Änderungen

¹ Die V+D teilt Änderungen des Geodatenmodells den Kantonen mit und veröffentlicht die Änderungen im Internet.

² Sie setzt den Kantonen eine Frist für die Umsetzung der Änderungen.

Art. 13 Vereinfachtes Geodatenmodell

¹ Die V+D gibt ein aus dem Geodatenmodell der amtlichen Vermessung abgeleitetes vereinfachtes Geodatenmodell vor. Sie trägt dabei der vereinfachten Datenabgabe in verschiedenen üblichen Datentransferformaten Rechnung.

² Sie veröffentlicht das vereinfachte Geodatenmodell im Internet.

³ Ändert sie das Geodatenmodell, so passt sie das vereinfachte Geodatenmodell gleichzeitig daran an.

⁴ Die Kantone verwenden für die Datenabgabe im vereinfachten Geodatenmodell die jeweils an das Geodatenmodell angepasste Version.

3. Abschnitt: Arbeiten der amtlichen Vermessung

Art. 14 Zyklen der periodischen Nachführung

¹ Die Zyklen der periodische Nachführung richten sich nach:

- a. möglichen Synergien mit anderen Arbeiten;
- b. den Aktualitätsbedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer;
- c. regionalen Gegebenheiten.

² Die periodischen Nachführungen können einzeln für bestimmte Module erfolgen.

³ In den folgenden Gebieten gelten die nachfolgenden Zyklen:

- a. in Sömmerungsgebieten und in unproduktiven Gebieten: 5–12 Jahre;
- b. in allen übrigen Gebieten: 3–6 Jahre.

⁴ Die V+D erlässt Weisungen über die Einzelheiten der Nachführung.

Art. 15 Massnahmen infolge von Naturereignissen

Nach einem Naturereignis wird für das betroffene Gebiet möglichst rasch eine ausserordentliche Nachführung durchgeführt. Diese umfasst alle Massnahmen, die für die Wiederherstellung der amtlichen Vermessung erforderlich sind.

Art. 16 Überführung militärischer Anlagen in eine zivile Nutzung

¹ Militärische Anlagen, die einer zivilen Nutzung zugeführt werden, werden in die amtliche Vermessung aufgenommen.

² Die zuständige Stelle des VBS erteilt den Auftrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung.

³ Mit der Zuführung in eine zivile Nutzung wird die Anlage aus dem Anwendungsbe- reich der Anlageschutzverordnung vom 2. Mai 1990⁶ entlassen und die Informationen über die Anlage werden entklassifiziert.

⁴ Die Kosten der Nachführung trägt die Armee.

4. Abschnitt: Verwaltung der amtlichen Vermessung

Art. 17 Grundsätze

¹ Die Verwaltung der amtlichen Vermessung umfasst die organisatorischen und tech- nischen Massnahmen zum Zweck der Datenverwaltung, der nachhaltigen Verfügbar- keit, der Archivierung, der Historisierung und der Erhaltung des Wertes der Daten der amtlichen Vermessung sowie der technischen und administrativen Dokumente.

² Die kleinste Einheit für die Verwaltung der Daten sowie der technischen und admi- nistrativen Dokumente der amtlichen Vermessung ist die Gemeinde; die Daten und Dokumente müssen gemeindeweise zur Verfügung gestellt werden können.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht prüft periodisch die Einhaltung der Vorschrif- ten über die Verwaltung der amtlichen Vermessung, insbesondere die Gewährleistung der Informationssicherheit.

Art. 18 Informationssicherheit

¹ Wer Daten der amtlichen Vermessung verwaltet, sorgt in Anwendung der Standards ISO/IEC 27001:2013 und ISO/IEC 27005:2018⁷ für die Daten- und Informationssi- cherheit.

² Die originären Daten müssen in einer Dateninfrastruktur verwaltet werden, die sich in der Schweiz befindet. Die Betreiberin der Dateninfrastruktur muss ihren Sitz in der Schweiz haben. Vertraglich muss sichergestellt sein, dass die kantonale Vermessungs- aufsicht jederzeit Zugriff auf die Daten hat.

⁶ SR 510.518.1

⁷ Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

³ Die kantonale Vermessungsaufsicht prüft die Informationssicherheit:

- a. bei Betrieben, die nach ISO/IEC 27001:2013 zertifiziert sind, durch Überprüfung der Aktualität der Zertifizierung;
- b. bei allen anderen Betrieben, durch Überprüfung der Einhaltung des Standards ISO/IEC 27001:2013 unter Anwendung des Standards ISO/IEC 27004:2016.

Art. 19 Qualitätsprüfung bei Änderungen im Datenbestand

¹ Nach Änderungen im Datenbestand hat die für die Änderung verantwortliche Stelle den neuen Datenbestand mit dem Instrument nach Artikel 11 Absatz 1 zu überprüfen.

² Das zurückgemeldete Ergebnis der Qualitätsprüfung ist ein Dokument der Qualitätskontrolle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 20 Archivierung und Historisierung

¹ Die Kantone erlassen ein Archivierungskonzept nach Artikel 16 Absatz 2 GeoIV⁸ und regeln die Historisierung für:

- a. die Daten der amtlichen Vermessung;
- b. die technischen und administrativen Dokumente;
- c. die Mutationsurkunden;
- d. die Bestandteile und Grundlagen der amtlichen Vermessung alter Ordnung.

² Die V+D erlässt Weisungen zur Archivierung und Historisierung. Sie konsultiert das EGBA vor Erlass dieser Weisungen.

Art. 21 Unterhalt der Punktzeichen

Die Kantone sorgen für den Schutz und Unterhalt der Punktzeichen, sofern dies nicht Aufgabe der Landesvermessung ist.

Art. 22 Auszüge

¹ Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte der Daten der amtlichen Vermessung über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht.

² Auf Verlangen enthält ein Auszug nur einzelne Module des Geodatenmodells, immer jedoch die Grenzen der Liegenschaft oder des selbstständigen und dauernden Rechts.

³ Die V+D erlässt Weisungen zu Inhalt und Darstellung der Auszüge aus der amtlichen Vermessung.

5. Abschnitt: Organisation und Durchführung

Art. 23 Kantonaler Umsetzungsplan

Der kantonale Umsetzungsplan gibt Auskunft über Art, Umfang, Termine und Kosten der Arbeiten der amtlichen Vermessung, insbesondere über:

- a. die Arbeiten der Ersterhebung;
- b. die Arbeiten der Erneuerung;
- c. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse;
- d. die periodische Nachführung;
- e. den Ersatz von provisorischen Numerisierungen durch eine Ersterhebung oder Erneuerung;
- f. die Pilotprojekte;
- g. die generelle Kostenschätzung.

Art. 24 Meldungen an Dritte

Auf Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte (Art. 6 Bst. d) findet der Standard eCH-0131 (Version 2.0 vom 7. Juni 2017)⁹ Anwendung.

Art. 25 Datenabgabe im vereinfachten Geodatenmodell

Auf Gesuch des Kantons gibt die V+D die Daten der amtlichen Vermessung im vereinfachten Geodatenmodell (Art. 13) ab.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergang von alter zu neuer Ordnung: Ersterhebung bei definitiv anerkannten Vermessungen

¹ Definitiv anerkannte Vermessungen, die gemäss den vor dem 15. Dezember 1910 geltenden Vorschriften erstellt worden sind, müssen durch eine Ersterhebung nach neuer Ordnung ersetzt werden.

² Andere definitiv anerkannte Vermessungen, die gemäss den vor dem 10. Juni 1919 geltenden Vorschriften erstellt worden sind, müssen durch eine Ersterhebung nach neuer Ordnung ersetzt werden, wenn:

- a. die ursprüngliche Bestimmung deren Polygonzüge und Detailpunkte die 1919 geltenden Toleranzen überschreitet; oder
- b. die Detailaufnahme in der Instruktionszone II gemäss Buchstabe a nach dem Messtischverfahren erfolgt ist.

⁹ Dieser Standard kann im Internet unter www.ech.ch kostenlos eingesehen werden.

Art. 27 Übergang von alter zu neuer Ordnung: Provisorische Numerisierung
Die Artikel 5 Buchstaben f, h und i, 61 Absatz 2, 77 und 89–108 der Technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994¹⁰ über die amtliche Vermessung gelten für die provisorische Numerisierung weiter.

Art. 28 Weitergeltung des Rechts nach alter Ordnung
Für Arbeiten, die nach alter Ordnung durch- oder weitergeführt werden, gelten weiter:

- die Anleitung vom 24. Dezember 1927¹¹ für die Erstellung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen;
- die Weisungen vom 28. November 1974¹² für die Vervielfältigung und Nachführung des Übersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen;
- die Weisungen vom 28. November 1974¹³ für die Anwendung der automatischen Datenverarbeitung in der Parzellarvermessung.

Art. 29 Aufhebung eines anderen Erlasses
Die Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994¹⁴ über die amtliche Vermessung wird aufgehoben.

Art. 30 Übergangsbestimmungen

¹ Der Übergang der Beschreibungssprache von der Norm SN 612030 (Ausgabe 1998, Vermessung und Geoinformation - INTERLIS 1) zum Standard eCH-0031 INTERLIS 2 - Referenzhandbuch (Stand 7. September 2016) muss bis zum ... vollzogen sein.

² Die Armee trägt die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung von militärischen Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2008 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung einer zivilen Nutzung zugeführt wurden.

Art. 31 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

... Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport:
Viola Amherd

¹⁰ AS 1994 1864, 2003 514, 2008 2759
¹¹ [BS 2 613; AS 1955 801 Art. 22, 1975 109 Art. 20 Abs. 1]
¹² [AS 1975 109]
¹³ [AS 1975 115]
¹⁴ AS 1994 1864, 2003 514, 2008 2759



Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)

Änderung vom ...

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verordnen:

I

Die Technische Verordnung des EJPD und des VBS vom 28. Dezember 2012¹ über das Grundbuch wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 949a Absatz 3 und 949c des Zivilgesetzbuches² (ZGB), die Artikel 19 Absatz 4, 23e, 34b Absatz 7, 34c Absatz 5, 40 Absatz 2 und 41 Absatz 1 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011³ (GBV) und die Artikel 7 Absatz 5 und 46 Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 1992⁴ über die amtliche Vermessung (VAV),

Gliederungstitel nach Art. 7

3a. Abschnitt: Grundbuchplan

Art. 7a Inhalt

Der Plan für das Grundbuch nach Artikel 7 VAV (Grundbuchplan) enthält die folgenden Daten der amtlichen Vermessung zu:

AS

- 1 SR 211.432.11
- 2 SR 210
- 3 SR 211.432.1
- 4 SR 211.432.2

- a. den Grenzpunkten und Grenzlinien der Liegenschaften, der flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechte an Grundstücken sowie der Bergwerke;
- b. den Grenzen der in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten (Art. 732 Abs. 2 ZGB);
- c. den Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen (Art. 660a ZGB);
- d. den Fixpunkten;
- e. den bestehenden Gebäuden nach den Artikeln 2 Buchstabe b und 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017⁵ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) sowie den übrigen bestehenden Bauten und Anlagen;
- f. der Beschaffenheit der Erdoberfläche;
- g. den Hoheitsgrenzen;
- h. den Gebäudeadressen nach den Artikeln 26b und 26c der Verordnung vom 21. Mai 2008⁶ über die geografischen Namen (GeoNV);
- i. weiteren Objekten, soweit diese für die Nutzung des Grundstücks von Bedeutung sind;
- j. den geografischen Namen.

Art. 7b Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Das EGBA und die V+D legen in einer gemeinsamen Weisung die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen an den Grundbuchplan fest für die Grenzen von:

- a. Liegenschaften;
- b. flächenmässig ausgeschiedenen selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken;
- c. in ihrer Ausübung örtlich eingeschränkten Dienstbarkeiten;
- d. Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen.

Gliederungstitel nach Art. 7b

3b. Abschnitt: Dokumente der amtlichen Vermessung für die Grundbuchführung

Art. 7c Grundstückbeschreibung

¹ Die Grundstückbeschreibung umfasst:

- a. den Gemeindenamen;

⁵ SR 431.841

⁶ SR 510.625

- b. die Fläche in Quadratmetern und die Nummer des Grundstücks oder des selbstständigen und dauernden Rechts;
- c. eine geeignete Information über die Lokalisierung der betroffenen Objekte wie den Lokalnamen oder Strassennamen;
- d. die Gebäudeadressen nach den Artikeln 26b und 26c GeoNV⁷;
- e. eine Liste der bestehenden Gebäude nach den Artikeln 2 Buchstabe b und 7 Absatz 1 Buchstabe b VGWR⁸ sowie der übrigen bestehenden Bauten und Anlagen;
- f. Angaben zur Beschaffenheit der Erdoberfläche.

² Die Grundstückbeschreibung ist zu datieren.

Art. 7d Mutationsurkunden

¹ Die Mutationsurkunden bestehen aus dem Mutationsplan und der Mutationstabelle. Diese geben Auskunft über Änderungen am Grenzverlauf der Liegenschaften und der selbstständigen und dauernden Rechte.

² Der Mutationsplan enthält insbesondere:

- a. den Gemeindenamen und die Mutationsnummer;
- b. den alten und neuen Zustand der Grenzlinien mit grafischer Kennzeichnung projektierter Änderungen;
- c. die alten und neuen Grundstücksnummern;
- d. eine geeignete Information über die Lokalisierung wie den Lokal- oder Strassennamen;
- e. die Nordrichtung und den Planmassstab;
- f. das Erstellungsdatum und die Unterschrift des Ingenieur-Geometers oder der Ingenieur-Geometerin.

³ Die Mutationstabelle enthält insbesondere:

- a. den Gemeindenamen und die Mutationsnummer;
- b. die flächenmässigen Flächenangaben der Zu- und Abgänge der Liegenschaften oder der selbstständigen und dauernden Rechte in Quadratmetern;
- c. allfällige Rundungsdifferenzen;
- d. das Erstellungsdatum und die Unterschrift des Ingenieur-Geometers oder der Ingenieur-Geometerin.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁷ SR 510.625

⁸ SR 431.841

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement:

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und
Sport:

...

...

Karin Keller-Sutter

Viola Amherd

